

**Beschluss vom 8. April 2024**

**Parl.-Nr. 2023.39**

**Volksinitiative «Wohnen für alle»; Bericht und Antrag auf Ablehnung mit Gegenvorschlag**

---

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 8. April 2024 beschlossen:

1. Die kommunale Volksinitiative «Wohnen für alle» wird abgelehnt.  
(30:25 Stimmen)

2. Der Volksinitiative gemäss Ziffer 1 wird die «Verordnung zur Förderung eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie räumlicher Durchmischung» gemäss Beilage gegenübergestellt.  
(40:15 Stimmen)

3. Die kommunale Volksinitiative «Wohnen für alle» wird mit der Empfehlung zur Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.  
(30:25 Stimmen)

4. Die «Verordnung zur Förderung eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie räumlicher Durchmischung» (Gegenvorschlag) wird mit der Empfehlung zur Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.  
(37:18 Stimmen)

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

**Mitteilung an:**

- Departement Präsidiales, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.



---

# Verordnung zur Förderung eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie räumlicher Durchmischung

vom 8. April 2024

---

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Stadt Winterthur setzt sich das Ziel eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung.

## Art. 2

<sup>1</sup> Sie setzt sich aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen ein.

<sup>2</sup> Sie strebt an, dass bis zum Jahr 2050 durchschnittlich 150 Wohnungen pro Jahr geschaffen werden, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der Kostenmiete unterliegen.

<sup>3</sup> Die Stadt Winterthur bedient sich zur Erreichung der Ziele gemäss Abs. 2 insbesondere folgender Instrumente:

- a. städtisches Immobilienportfolio;
- b. Raumplanung;
- c. finanzielle Unterstützung.

<sup>4</sup> Hat die Stadt die Schaffung von Wohnungen im Sinne von Abs. 3 lit. b. und c. unterstützt, überprüft sie die Einhaltung der Kostenmiete ein und zehn Jahre nach der Bauabnahme.

## Art. 3

<sup>1</sup> Die Stadt veröffentlicht bis ins Jahr 2040 alle vier Jahre einen Bericht mit Indikatoren zum Winterthurer Wohnungsmarkt.

## Art. 4

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.